



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 9/20

vom

25. Juni 2020

in dem Strafvollstreckungsverfahren

gegen

wegen Zurückstellung der Vollstreckung gemäß § 35 BtMG

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juni 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Februar 2020 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Berger

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Stuttgart, OLG, 07.02.2020 – 4 VAs 17/19